

ZH_OBERGERICHT RU220038 vom 3. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220038

FR: ZH_OBERGERICHT RU220038 du 3 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RU220038 del 3 giugno 2022

Erwägungen

E. 2

Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen geltend, dass die Beklagte nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens die eingeklagte Forderung gegenüber der C._____ AG vollumfänglich beglichen habe und sie dies der Vorinstanz mit Schreiben vom 29. März 2022 mitgeteilt habe, weshalb die Gerichtskosten der Beklagten aufzuerlegen seien (Urk. 28 S. 1 f.).

E. 3

Gemäss Art. 207 Abs. 1 lit. a ZPO werden die Kosten des Schlichtungsverfahrens der klagenden Partei auferlegt, wenn sie das Schlichtungsgesuch zurückzieht. Die Klägerin zog ihre Klage mit Schreiben vom 29. März 2022 zurück (Urk. 17 und 18). Dabei reichte sie, trotz entsprechendem Hinweis durch die Vorinstanz (vgl. Urk. 15), weder eine Vereinbarung der Parteien, gemäss welcher die

- 3 - Kosten des Schlichtungsverfahrens durch die Beklagte zu tragen wären (vgl. Art. 109 Abs. 1 ZPO), noch einen Nachweis für die vollständige Zahlung der Forderung durch die Beklagte ein (vgl. Urk. 19-21). Die Vorinstanz hat demnach die Kosten Art. 207 Abs. 1 lit. a ZPO entsprechend zu Recht der Klägerin auferlegt. Unangefochten blieb die von der Vorinstanz festgelegte Höhe der Kosten des Schlichtungsverfahrens, weshalb darauf nicht einzugehen ist. Sodann werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO im Schlichtungsverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen. Die Beschwerde ist abzuweisen. 4.1 Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 3 und 12 GebV OG auf Fr. 100.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.